

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Wüstenrot Versicherungs-AG, Österreich, FN 34521t

Produkt: Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler 01/2018

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Alle vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in der Versicherungspolize,
- in den Versicherungsbedingungen
- sowie im Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler



Was ist versichert?

Die wichtigsten Leistungen in der **Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler** im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind:

- ✓ Versichert ist das Vermögen versicherter Personen gegen Schadenersatzansprüche dritter Personen wegen eines reinen Vermögensschadens.
- ✓ Versichert sind Ansprüche, die den versicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler (in Abhängigkeit vom Gewerbeschein als Versicherungsagentur und/oder Versicherungsmakler) erwachsen können.

Die Wüstenrot Versicherungs-AG übernimmt im Versicherungsfall insbesondere folgende Leistungen:

- ✓ die Erfüllung von Schadenersatz- und Regressverpflichtungen,
- ✓ die Deckung von Kosten der außergerichtlichen und/oder der gerichtlichen Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatz- oder Regressverpflichtung.

Bei Vereinbarung kann folgender Baustein **zusätzlich** versichert werden:

- ✓ Büro- und Privat-Haftpflichtversicherung



Was ist nicht versichert?

Die wichtigsten **Leistungsausschlüsse** sind insbesondere:

- x vor Beginn des Versicherungsschutzes entstandene Schäden
- x Schäden durch Vorsatz
- x Tätigkeit als Vermögensberater
- x Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung
- x Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel
- x Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen
- x Verhinderung der Schadenermittlung, Schadenregulierung oder Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer selbst
- x Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung
- x Verletzung der Schweigepflicht sowie unbefugte Verwendung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- x bestimmte weitere in den Versicherungsbedingungen angeführte Gefahren



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die wichtigsten **Deckungsbeschränkungen** sind:

- ! Versicherungssumme = maximale Ersatzleistung
- ! Entschädigungshöchstgrenzen für bestimmte versicherte Schäden
- ! Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 5 % des Schadens, mindestens 1.000 Euro, höchstens 5.000 Euro.



Wo bin ich versichert?

- ✓ **Berufshaftpflichtversicherung:** Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die aus Tätigkeiten in den EU-/EWR-Mitgliedstaaten oder in der Schweiz resultieren, sofern ein Gerichtsstand in Österreich vereinbart ist.
- ✓ **Büro-Haftpflichtversicherung:** Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle, die in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaat eingetreten sind.
- ✓ **Privat-Haftpflichtversicherung:** Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Korrekte Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss.
- Fristgerechte Prämienzahlung.
- Anzeige des Versicherungsfalles binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter den Schadenersatzanspruch geltend gemacht hat bzw. nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Unverzügliche Anzeige des Versicherungsfalles bei einer Strafverfügung, einer Streitverkündung, einer einstweiligen Verfügung oder einem Beweissicherungsverfahren
- Ergreifen von Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers. Unterstützung des Versicherers bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung.
- Bei einem Prozess: Die Prozessführung ist dem Versicherer zu überlassen; dem vom Versicherer bestellten Anwalt muss die Vollmacht erteilt werden.
- Wird die Prämie aufgrund von Jahresprovisionsumsatz oder Anzahl der Mitarbeiter bemessen, sind dem Versicherer auf Anfrage die diesbezüglichen Daten wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- Risikoänderungen sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen
- Die Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Versicherungsnehmer führt zum ganzen oder teilweisen Entfall des Versicherungsschutzes.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, SEPA-Lastschrift oder online – wie vereinbart



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Beginn: Der Versicherungsschutz beginnt bei fristgerechter Bezahlung der Prämie mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Versicherungsbeginn.

Ende: Der Versicherungsschutz endet, wenn der Vertrag von einem der Vertragspartner gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des ersten Versicherungsjahres.
- Sie können den Versicherungsvertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit einem eingetretenen Versicherungsfall unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.